



VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN DER WASSERVERSORGUNG (WASSERTARIF)

Inkraftsetzung per 1. Januar 2015

Gestützt auf Art. 56 Wasserversorgungsreglement (WVR), erlässt der Gemeinderat folgenden Wassertarif

Art. 1

Anschlussgebühren

Der Gebührensatz für Anschlussgebühren gemäss Art. 37 WVR beträgt je Belastungswert, LU

pro LU	CHF	125.00
mindestens	CHF	2'500.00

Art. 2

Löschgebühr

Der Gebührensatz für Löschgebühren gemäss Art. 38 WVR beträgt

– für die ersten 1'000 m ³ umbauten Raum	CHF/m ³	2.50
– für jeden zusätzlichen m ³	CHF	0.50

Bei offenen Unterständen erfolgt anhand der vorstehenden Ansätze eine Anrechnung zu 50 %

Art. 3

Wiederkehrende Gebühren

a) Grundgebühr

Grundgebühr (Art. 43, Abs. 2 WVR)	CHF	90.00
Sprinkleranlagen: Vorhalteleistung l/min. (Art. 42, Abs. 2 WVR)	CHF	1.00

Art. 4

b) Verbrauchsgebühr

Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr (Art. 42 Abs. 2 WVR) je m ³ bezogenes Wasser	CHF	1.90
---	-----	------

Art. 5

ungemessene Wasserbezüge

Bauwasserpauschale	CHF	80.00
Zusätzlich pro m ³ umbauter Raum	CHF	0.10

Temporärer Wasserbezug

Bewilligter, temporärer Wasserbezug ab Hydrant mit Zähler: Grundpauschale	CHF	80.00
---	-----	-------

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. Oktober 2014.

EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL

Präsident:

Erhard Grütter

Geschäftsleiter:

Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung (Wassertarif) während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung Roggwil öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 15. Januar 2015 publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Roggwil, 23. Februar 2015

Einwohnergemeinde Roggwil
Der Geschäftsleiter:

Daniel Baumann